

(3) Die Gewinnzuschläge können im allgemeinen für die Dauer von längstens 12 Monaten vom Zeitpunkt der Aufnahme der Produktion an gewährt werden. Ist ein Termin für die Aufnahme geplant, beginnt die Frist von längstens 12 Monaten mit dem geplanten Aufnahmetag und verlängert sich um den Zeitraum einer früheren bzw. verkürzt sich um den Zeitraum einer späteren Produktionsaufnahme.

(4) Der Gewinnzuschlag wird so festgelegt, daß der Gewinn

- a) dem günstigsten Gewinnsatz gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse entspricht oder, wenn vergleichbare Erzeugnisse nicht vorhanden sind,
- b) zwischen dem durchschnittlichen Gewinn aller Erzeugnisse und dem Gewinn des Erzeugnisses mit dem höchsten Gewinn liegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*

über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 21. März 1960

§ 1

(1) Die Erlöse zu Industrieabgabepreisen aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungs- und Funktionsmustern sowie der Nullserie (nachstehend Versuchsproduktion genannt) sind in der von dem Betrieb übergeordneten Organ zugelassenen Höhe einem betrieblichen Fonds „Neue Technik“ zuzuführen, wenn die Versuchsproduktion aus Forschungs- und Entwicklungskosten finanziert worden ist. Wird die Versuchsproduktion nicht in dem Betrieb vorgenommen, zu dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle gehört, kann zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Aufteilung dieser Erlöse vorgenommen werden.

(2) In den Plänen Forschung und Technik (zentraler Plan, Pläne der zentralen Organe und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne) ist der Umfang der Versuchsproduktion festzulegen.

§ 2

(1) Betriebe, die die Produktion neuer Erzeugnisse auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zentraler Pläne und Pläne der zentralen Organe aufgenommen haben, können die zur Amortisation der Forschungskosten (Vorleistungen) bestimmten Beträge (Verrechnungsraten) ein Jahr lang, vom Termin der planmäßigen Aufnahme an gerechnet, dem Fonds „Neue Technik“ zuführen.

(2) Voraussetzung ist, daß die Produktion der neuen Erzeugnisse zum geplanten Termin, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß und Produktionsreife der Forschungsarbeiten, aufgenommen wird.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1939 S. 526)

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe können die volle Zuführung der Verrechnungsraten zum Fonds „Neue Technik“ davon abhängig machen, daß die neuen Erzeugnisse dem technischen Höchststand entsprechen.

§ 3

(1) Die Höhe aller Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ soll 2 % des geplanten Lohnfonds aller Beschäftigten des Betriebes nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei entwicklungsintensiven Betrieben und Kleinbetrieben, kann durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zugelassen werden, daß die Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ bis zu 4 % des geplanten Lohnfonds aller Beschäftigten des Betriebes betragen dürfen.

(2) Die für den Betrieb zugelassene Bildung des Fonds „Neue Technik“ bis zur Höhe von 2 bzw. 4 % darf nur erfolgen, wenn die insgesamt im Plan vorgesehene Versuchsproduktion durchgeführt und der Plan „Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion“ erfüllt wurde. Im Laufe des Jahres darf die zulässige Zuführung zum Fonds „Neue Technik“ nur in dem Verhältnis erfolgen, in dem auch die im Plan vorgesehene Versuchsproduktion sowie der Plan „Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion“ durchgeführt und die neuen Erzeugnisse abgesetzt bzw. Verfahren eingeführt wurden.

§ 4

Die Mittel des Fonds „Neue Technik“ können verwendet werden

1. für Prämien, insbesondere an Facharbeiter in Entwicklungs- und Produktionsstellen des Betriebes, die bei der Durchführung der Versuchsproduktion für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tätig sind;
2. für Prämien an Techniker, Ingenieure und andere Beschäftigte, die an der schnellen Durchführung der Versuchsproduktion und Überleitung in die Produktion beteiligt waren;
3. zur weiteren Finanzierung von Maßnahmen für den technischen Fortschritt;
4. zum Ausgleich ergebniswirksamer Ausbuchungen für Kosten zentraler und betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

§ 5

(1) Soweit nach dieser Anordnung Erlöse aus der Versuchsproduktion und Verrechnungsraten nicht dem Fonds „Neue Technik“ zugeführt werden dürfen, sind sie

- a) an den Haushalt abzuführen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen, wenn es sich um Arbeiten des zentralen Planes oder der Pläne zentraler Organe handelt,
- b) zur Verminderung der aktivierten Vorleistungen zu verwenden, wenn es sich um Arbeiten betrieblicher Pläne handelt.

(2) Die für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne aktivierten Vorleistungen können zu Lasten des Kontos 739 ausgebucht werden, soweit die Verrechnung der Vorleistungen auf die neuen Erzeugnisse, die auf Grund dieser Entwicklungsarbeiten produziert werden, nicht möglich ist. Diese Ausbuchungen sind bei der Finanzierung und Planabrechnung bis zur